



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Heiligkreuz

Raumvermietung Kirchgemeinde Heiligkreuz

Die Benutzung und Vermietung der Räume erfolgt angelehnt an die Weisungen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 4. November 2010.

Verordnung für die Nutzung der Räume

1. Kostenfreie Nutzung

- 1.1. Seelsorgeteam, Kirchgemeinderat, Kirchenchor
- 1.2. Die verschiedenen Missionen sowie die Gruppierungen der Pfarrei Heiligkreuz
- 1.3. Weitere Gremien, Organisationen und Arbeitsgruppen der kath. Kirche
- 1.4. Ökumenische Organisationen mit katholischer Beteiligung
- 1.5. Organisationen anderer Konfessionen für gelegentliche Nutzung, wenn im Austausch keine Kostenverrechnung vorgenommen wird
- 1.6. Finanzschwache und mittellose Gruppen (z.B. Flüchtlinge, Selbsthilfegruppen) nach Entscheid des Kirchgemeinderates oder der Gemeindeleitung

2. Nutzung mit Abgeltung der Betriebskosten

- 2.1. Organisationen, Vereine und Gruppen mit gemeinnützigem, kulturellem oder sozialem Charakter für Veranstaltungen ohne Eintrittspreis
- 2.2. Organisationen anderer Konfessionen bei regelmässiger Nutzung (vgl. 1.5)
- 2.3. Politische Parteien und Gewerkschaften
- 2.4. Freiwillige und Ehrenamtliche

3. Nutzung mit Mietgebühren

- 3.1. Für private Veranstaltungen
- 3.2. Für Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird (Konzerte etc.) und für kommerzielle Nutzung, nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat/der Gemeindeleitung. Gegebenenfalls kann ein Zuschlag erhoben werden.

4. Räume und Tarifstaffelung

- 4.1. Es wird unterschieden in Nutzungen bis 3 Std., bis 6 Std. und mehr als 6 Std. Darin sind Vorbereitungsarbeiten und Reinigung (besenrein, ursprüngliche Bestuhlung) eingeschlossen. Bei Vielfachmietungen Preis auf Anfrage
- 4.2. Mithilfe des Hauswirts für Vorbereitung, Unterstützung und allfällige Nachreinigung werden separat zum Stundenansatz von Fr. 50.- verrechnet.
- 4.3. Über die Nutzung der Sakralräume entscheidet die Gemeindeleitung. Veranstaltungen im Interesse der Pfarrei sind kostenlos. Bei anderen sind 10 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch Fr. 250.- in Rechnung zu stellen.

5. Nutzung von Orgel, Flügel

- 5.1. Die Instrumente dürfen nur von ausgebildeten Personen nach separater Absprache gespielt werden.
- 5.2. Zusätzliches Stimmen geht zu Lasten der Nutzenden

6. Reservation und Zuteilung der Räume

- 6.1. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch das Sekretariat bzw. den Kirchgemeinderat oder die Gemeindeleitung
- 6.2. Das Sekretariat organisiert, wenn gewünscht, die Besichtigung der Räume mit dem Hauswart sowie eine allfällige Einführung in die technischen Geräte (Küche, Beamer, usw.)
- 6.3. Bei Vermietungen mehr als 6 Monate vor dem Termin behalten wir uns vor, bei dringendem Eigenbedarf ein Ersatzdatum oder eine andere Räumlichkeit vorzuschlagen. Dann tritt der Vertrag 6 Monate vor dem Termin in Kraft.

7. Haftpflichtbestimmungen

- 7.1. Die Mietpartei haftet für sämtliche Schäden am Eigentum der Kirchgemeinde, auch wenn diese durch Dritte verursacht wurden. Regressname ist Sache der Mietpartei. Beschädigungen aller Art werden nach anfallendem Aufwand verrechnet.
- 7.2. Die Mietpartei haftet auch für Schäden beim Verlust des Hausschlüssels, inkl. Folgekosten, die durch die Anpassung des Schliessplanes entstehen.
- 7.3. Die Kirchgemeinde haftet nicht bei Diebstahl von Eigentum der Mietpartei.

8. Zuständigkeiten

Die Anweisungen der Angestellten der Kirchgemeinde sind verbindlich. Beschwerden sind an die Gemeindeleitung oder an den Kirchgemeinderat zu richten.

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat Heiligkreuz Bremgarten am 20. August 20 21 zur Kenntnis genommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremgarten, 20. August 2021